

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
"Bergfreunde Anhalt Dessau e.V."
Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV)
und hat seinen Sitz in Dessau.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dessau unter Nr. 6 eingetragen.
2. Der Verein der Bergfreunde Anhalt Dessau versteht sich als Traditionsnachfolger der 1895 gegründeten Sektion Anhalt des Deutsch-Österreichischen Alpenvereins.

§ 2
Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern, und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Männern und Frauen.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes und der Jugendhilfe sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig, sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Eine Rückspende von Aufwandsentschädigungen jeglicher Form ist zulässig.

§ 3
Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 - a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmen, des Skilaufs, Ausleihe von Bergsportausrüstung
 - b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen zu Fuß, mit Fahrrad oder Boot.
 - c) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV.
 - d) Errichten, Erhalten und Betreiben von künstlichen Kletteranlagen
 - e) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie für die Sicherheit aller Bergsportler.
 - f) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen.
 - g) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit.
 - h) Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet
 - i) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgängen und Führungen

- j) Einrichtung und Betrieb einer Website und / oder sonstiger elektronischer Medien;
 - k) Herausgabe von Publikationen;
 - l) Einrichtung und Betreuung einer Bibliothek;
 - m) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen bzw. die Vereinsziele unterstützen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
 - b) Subventionen und Förderungen;
 - c) Spenden und, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, etc.);
 - e) Sponsorengelder und Werbeeinnahmen
 - f) Einnahmen aus unternehmerischen Tätigkeiten in Form des Betriebs von Schutzhütten und / oder künstlichen Kletteranlagen;
 - g) Einnahmen aus dem Verleih von Bergsportausrüstung und Ähnlichem
 - h) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen
 - i) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
 - j) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.Ä.)

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV umgehend mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen; insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei der Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl und Stimmrechts zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Mitglieder der Sektion (C-Mitglieder), die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des DAV. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
5. Eine Haftung der Sektion für Schäden und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Sektionsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Sektionsanteil des Beitrages kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.
6. Darüber hinaus wird von jedem Mitglied erwartet, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Unter anderem sind dies:
 - Mitwirkung bei der Unterhaltung und Betreibung des Vereinsvermögens (Hütte und Zuckerturm),
 - Mitwirkung bei der Gestaltung unseres Informationsheftes (Schreiben von Fahrtenberichten u.Ä.)
 - Bereitschaft zur Übernahme von Teilaufgaben im Verein
 - aktive Unterstützung der Tätigkeit des Vorstands

- Bereitschaft zur Übernahme von Vorstandstätigkeit
7. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf einen jährlichen Mitgliedsbeitrag belaufen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.

§ 9 Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich oder per E-Mail zu beantragen.
2. Bei der Erstaufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Streichung
- d) Ausschluss

§ 11 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand mitzuteilen, er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Ein Mitglied, das seinen Beitrag trotz schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt hat, wird durch den Vorstand gestrichen. Es gilt damit zum Ende des Vorjahres als ausgeschieden.

§ 12 Ausschluss

1. Auf Antrag kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) Grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Vor Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
4. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss

innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.

§ 13 Abteilungen, Gruppen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger, Junioren und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen und bedarf der Genehmigung des Sektionsvorstandes. Der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit dies mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen und Gruppen nicht zu.

§ 14 Organe

Organe der Sektion sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

Vorstand

§ 15 Zusammensetzung

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Vertreter der Sektionsjugend und dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren in offener Abstimmung gewählt. Auf Antrag ist die Wahl schriftlich und geheim durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, so wie in Fällen lang dauernder Verhinderung berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine angemessene pauschale Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 16 Vertretung

Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 1.000 EUR, so ist dieses vom Vorstand zu beschließen.

§ 17
Aufgaben

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Sektion.
2. Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Vereinsintern ist der Vorstand befugt, in dringenden Fällen nicht im Haushaltsvoranschlag geplante Ausgaben vorzunehmen. Er hat darüber in der nächsten Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 18
Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch dann einen Beschluss wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens eines seiner Mitglieder dies verlangt.
4. Die Sektion kann Mitarbeiter gegen Vergütung anstellen.

§ 19
Beirat und Ausschuss

1. Der Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Er hat das Recht, an Sitzungen des Vorstands teil zu nehmen.
3. Ein Ausschuss wird vom Vorstand berufen. Er nimmt Sonderaufgaben wahr und kann im Rahmen seiner Befugnisse Entscheidungen treffen. Der Vorstand ist darüber unverzüglich zu informieren.

Mitgliederversammlung

§ 20
Einberufung

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens acht Wochen vorher schriftlich, durch die Vereinszeitschrift der Sektion oder per E-Mail eingeladen werden müssen. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
3. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin in der Geschäftsstelle vorliegen. Über später eingehende Anträge kann bei ablehnender Stellungnahme des Vorstandes nicht verhandelt werden.

§ 21
Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegen zu nehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) den Haushaltplan zu genehmigen;
 - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
 - e) Vorstand, Beirat und Rechnungsprüfer zu wählen;
 - f) die Satzung zu ändern;
 - g) über Veräußerung und Belastung von Vereinseigentum über einem Wert von 5.000 EUR zu entscheiden (Dies betrifft insbesondere das Eigentum an der Dessauer Hütte und der Kletteranlage Zuckerturm.);
 - h) Aufnahme von Krediten ab einer Höhe von 5.000 EUR;
 - i) Sonderumlagen zu beschließen;
 - j) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§ 22
Geschäftsordnung

1. Der Zweite Vorsitzende oder ein vom Vorstand zu bestimmender Vertreter leitet die Mitgliederversammlung.
2. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

§ 23
Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer, Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zumindest stichprobenweise zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
3. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
4. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 24
Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion nach Maßgabe nachfolgender Vorgaben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu

diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV bzw. an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn diese empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV bzw. seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

4. Sollten die oben angeführten Körperschaften im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Genehmigung erfolgt durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g) und 13 Abs. 2 I) der DAV-Satzung.

Torsten Hinsche